



GEMEINDE SEEWALD
Landkreis Freudenstadt

Kindergartenentgelte der Gemeinde Seewald Einrichtung im Ortsteil Besenfeld (KiTaEntO)

AZ: 461-01:0002/1

Fassung vom: 27.06.2024

Durch Gemeinderatsbeschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Seewald am 27.06.2024 folgende Entgeltordnung für den Kindergarten im Ortsteil Besenfeld beschlossen:

§ 1 Regelbetreuung von Kindern ab 3 Jahren (verlängerte Öffnungszeiten)

(1) Ab dem 01.09.2021 beträgt das Entgelt für jeden angefangenen Monat:

Anzahl Kinder	Verl. Öffnungszeiten
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	161,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	126,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	87,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	34,00 €

In den Beträgen sind jeweils 2,00 € Verköstigungszuschlag und 2,00 € Beförderungskostenumlage inkludiert.

(2) Pro Mittagessen wird ein Durchschnittssatz in Höhe von 3,80 € berechnet und monatlich mit den Elternbeiträgen eingezogen.

(3) Nach Rechnungstellung gilt eine Zahlungsfrist von 7 Tagen. Nach dieser Frist erfolgt eine einmalige Mahnung mit einer weiteren Frist von 7 Tagen. Bei fehlender Zahlung nach Fristablauf, wird das betroffene Kind mit sofortiger Wirkung vom weiteren Angebot des Mittagessens ausgeschlossen.

(4) Der Ausschluss dauert mindestens 4 Wochen und verlängert sich um die Zeit bis zur Begleichung der offenen Forderung.

§ 2 Kleinkindbetreuung von Kindern von 1 bis unter 3 Jahren

(1) Ab dem 01.09.2021 beträgt das Entgelt für jeden angefangenen Monat:

Pro Kind von 1 bis 2 Jahren	336,00 €
Pro Kind von 2 bis 3 Jahren	314,00 €

(1) Der Monat, der auf den Geburtsmonat des Kindes folgt, wird jeweils mit der nächsten Entgeltstufe berechnet. Ab dem Monat, der dem 3. Geburtstag folgt, gelten die Entgelte unter § 1.

(2) Für die Bereitstellung von Lebensmitteln in der Grippe werden pauschal 20,00 € pro angefangenen Monat mit den Elternbeiträgen eingezogen. Sollte ein Kind innerhalb eines Monats von der Kleinkindbetreuung in die Regelbetreuung wechseln, ist dennoch der Betrag für den gesamten Monat zu entrichten.

§ 3 Grundlagen des Entgelts

(1) Die Änderung des Elternbeitrags oder des Beitragssystems behält sich der KiTa-Träger vor.

(2) Als Kinder gelten Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

(3) Maßgeblich für die Anzahl der Kinder unter 16 Jahren in einer Familie ist jeweils der Erste des Monats, für den der Elternbeitrag erhoben wird.

(4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der KiTa darstellt, ist er auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

(5) Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die KiTa-Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.

(6) Das Vertragsverhältnis endet bei Schulanfängern mit dem Ende des vor dem Schuleintritt liegenden KiTa-Jahres. Eine Kündigung ist für Schulanfänger nicht notwendig.

(7) In Härtefällen kann gemäß dem SGB XII - Sozialhilfe bzw. dem SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe die Übernahme des Elternbeitrages für KiTa-Kinder beim Sozialamt bzw. Jugendamt beantragt werden.

(8) Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Elternbeiträge für KiTa-Kinder zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen auf Antrag ermäßigt werden. Dies gilt aber nur dann, wenn ein Antrag nach Absatz 7 erfolglos war. Es sind jedoch mindestens 30,00 € je Kind zu bezahlen kann.

§ 4 Schuldner und Fälligkeit

(1) Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.

(2) Der Elternbeitrag ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats im Voraus auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen.

§ 5 Verbindlichkeit der Entgeltordnung

(1) Diese KiTa-Ordnung und ein Elternbrief werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung eines Kindes ausgehändigt.

(2) Durch die Unterschrift der Personensorgeberechtigten auf dem Aufnahmevertrag wird die KiTa-Ordnung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig ist die Kindergartenordnung vom 11.07.2023 (Inkrafttreten am 01.09.2023) nicht mehr anzuwenden.

Gemeinde Seewald, 27.06.2024

Dominic Damrath
Bürgermeister